

Amtliche Bekanntmachung

Satzung

der Stadt Flensburg

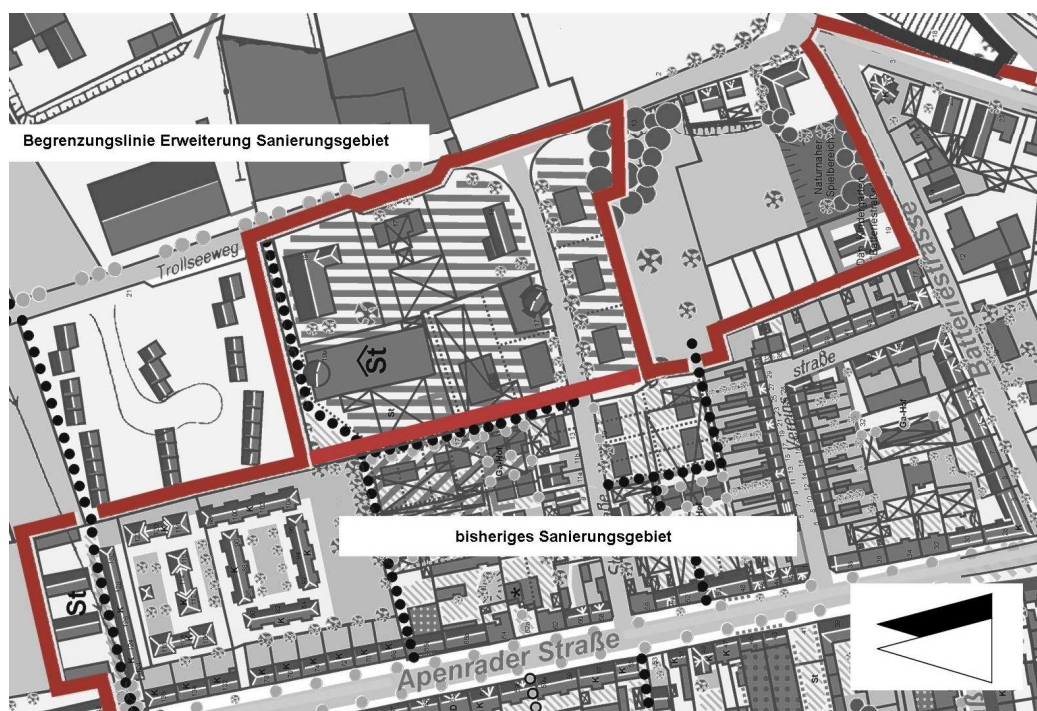
über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets

„Flensburg-Neustadt“ um das Gebiet westlich des Trollseeweges

Aufgrund der §§ 142 und 143 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. S. 3316) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 23.11.2006 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Zur Behebung städtebaulicher Missstände in dem Bereich westlich des Trollseeweges sind Sanierungsmaßnahmen nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches erforderlich.
- (2) Die Satzung der Stadt Flensburg über das Sanierungsgebiet Neustadt vom 27.01.2000 und der 1. Erweiterung vom 30.03.2005 wird durch Erweiterung des Sanierungsgebiets um den genannten Bereich ergänzt.
- (3) Die Grenzen des Erweiterungsgebiets ergeben sich aus dem Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.



§ 2

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt:

Stadt Flensburg, den 28. Juni 2007

Der Oberbürgermeister

gez. Tscheuschner

L.S.

Klaus Tscheuschner

Hinweise:

Für das Sanierungsgebiet sind die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB anzuwenden. Bei Abschluss der gesamten Sanierung haben daher die Eigentümer der in diesem Gebiet liegenden Grundstücke einen Ausgleichsbetrag an die Stadt zu zahlen. Dieser Ausgleichsbetrag dient der Mitfinanzierung der Sanierung, er entspricht der durch die Sanierung bedingten Erhöhung des Bodenwertes der Grundstücke.